

## § 28

Wenn die Fahrerlaubnisbehörde eines EU-Mitgliedstaats einen totalgefälschten „Führerschein“ eines Drittlandes in einen nationalen Führerschein umtauscht, dann wird demjenigen, auf den der totalgefälschte Führerschein ausgestellt ist, eine (materiellrechtliche) Fahrerlaubnis erteilt.

Diese Fahrerlaubnis muss von deutschen Stellen solange anerkannt werden, wie Deutschland nicht von der europarechtlichen Ermächtigungsnorm des Art. 8 Abs. 6 3 RL 91/439/EWG (entspricht Art. 11 Abs. 6 Satz 3 RL 2006/126/EG) Gebrauch gemacht hat.

VGH Bayern, Beschl. V. 03.05.2011, 11 C 10.2938= VerkMitt 2011 Nr. 54

Das Wohnsitzerfordernis ist ein gewichtiger Grund für die Erteilung einer Fahrerlaubnis. Ein Verstoß berechtigt den Aufnahmemitgliedstaat deshalb, die Anerkennung abzulehnen.

EuGH, Urt. V. 19.05.2011, C-184/10 = VerkMitt 2011 Nr. 56

## § 46 Abs. 1

Ein früherer Drogenkonsum kann auch dann zur Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen herangezogen werden, wenn die Fahrerlaubnis neu erteilt worden ist, nachdem ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine längere Drogenabstinenz vorliegt (hier 2 Jahre).

OVG Bremen, Beschl. V. 01.08.2011, 2 B 133/11 = VerkMitt 2011 Nr. 68